

Bau- und Verkehrsdepartement  
des Kantons Basel-Stadt  
Regierungsrätin Esther Keller  
Münsterplatz 11  
4001 Basel

Basel, 4. Dezember 2021

## **Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NÖRG) Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung**

---

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gerne nimmt die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt (LDP) Stellung zum obigen Thema. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

### Grundsätzliche Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf umfasst mehr als 40 Paragraphen. Die Vorgänger-Verordnung kam noch mit 10 Paragraphen aus. Auch wenn man berücksichtigt, dass teilweise andere Regelungen in die neue Verordnung einbezogen wurden, so ist die Regelungsdichte dieses Entwurfs viel zu hoch.

Das Regelwerk ist äusserst kompliziert und schon für Juristen nur schwer nachzuvollziehen. Betroffen von der Verordnung ist aber in erster Linie das Gewerbe, darunter auch viele kleine Betriebe. Die Inhaber solcher Betriebe dürften der neuen Verordnung hilflos gegenüberstehen und damit nicht die Möglichkeit zu haben, im Voraus abzuschätzen, welche finanziellen Auswirkungen die neuen oder neu gestalteten Gebühren zum Beispiel bei Ausrichten von Veranstaltungen oder bei Werbemassnahmen (Reiter, Fassadenhinweise etc.) haben.

Wenn schon ein solch kompliziertes „Gesamtwerk“ geschaffen wird, hätten wir uns gewünscht, dass gleich andere, eng verwandte Erlasse mit einbezogen werden. Wir denken da an die Plakatverordnung oder die Gebührenordnung für Messen und Märkte.

Es ist unbestritten, dass eine Sondernutzung von Allmend abgegolten werden muss. Nun soll zwischen solchen Sondernutzungsabgeltungen und Verwaltungsgebühren unterschieden werden. Bei Letzteren ist aber klar das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht überall der Fall, etwa wenn Gebühren je nach Kommerzialisierungsgrad einer Veranstaltung höher oder tiefer ausfallen. Schliesslich steigen die amtlichen Aufwände nicht proportional mit dem Gewinn der Veranstalter.

Bei einem simplen Gegenüberstellen der alten und neu geplanten Gebührenordnungen lässt sich längst nicht immer feststellen, ob und in welchen Fällen höhere oder geringere Gebühren anfallen. Hier wären klarere Angaben wünschenswert.

Wegen Corona wurde für die vergangene Periode eine Reduktion der Gebühren um 50% gewährt, was sehr zu begrüßen ist. Wie gerade die jüngste Entwicklung zeigt, ist die Pandemie nun keineswegs bewältigt und wird wohl auch im kommenden Jahr ihre Folgen für das Gewerbe zeitigen. Eine Weiterführung des „Corona-Rabattes“ ist deshalb unerlässlich.

## Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### § 9

Es ist sehr zu begrüßen, dass in Abkehr von der bisherigen Praxis Anlässe gebührenbefreit sind, die mit Swisslos- oder Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden. Bislang galt allgemein die Praxis, dass bei solcher Unterstützung nicht auch noch Gebühren erlassen werden. Dies führte zur unsinnigen Praxis, dass der Staat quasi mit der einen Hand Unterstützung gewährte, sie jedoch mit der anderen Hand in Form von Abgeltungen gleich wieder zurückforderte.

### §17

Wohltätige, kulturelle oder sportliche Anlässe sind gemäss §9 gebührenbefreit, was im Umkehrschluss bedeutet, dass nur kommerzielle Anlässe mit Gebühren belastet werden. Damit ist nicht einzusehen, warum hier Anlässe „mit überwiegend kommerziellem Charakter“ mit einer bis zu dreifachen Gebührenhöhe bestraft werden sollen. Unbehilflich ist auch die Voraussetzung, dass „grosses Publikumsaufkommen“ zu erwarten ist. Dieser Begriff ist sehr schwammig und die Voraussage betreffend des tatsächlichen Aufkommens oft kaum machbar. So wird ein Open Air wohl deutlich mehr Publikum anziehen, wenn es mild und trocken ist als bei starken Gewittern.

Antrag: § 17 streichen.

### § 18 Abs 1 Buchstabe a

Auch hier wird der ungenaue und schwer vorauszusagende Begriff „grosses Publikumsaufkommen“ verwendet.

Antrag: Einheitsgebühr für temporäre Verkaufsstände.

### § 18 Abs 1 Buchstabe d

Dass die Möglichkeit einer saisonal abgestuften Gebühr abgeschafft wird, ist nicht nachzuvollziehen. Angesichts der aktuellen Pandemiesituation und der Restriktionen bei Innenräumen der Gastronomie (Zertifikatspflicht) versucht die Gastronomie tatsächlich, möglichst ganzjährig Aussenplätze anzubieten. Dies ist aber eine vorübergehende Erscheinung. Nach Ende der Pandemie wird sich das Geschehen in der kalten Jahreszeit wieder vermehrt ins Innere verlagern. Damit wird das Bedürfnis nach saisonalen Bewilligungen für die Boulevard-Gastronomie wieder aufleben.

Antrag: Möglichkeit von saisonalen Bewilligungen für Boulevard-Gastronomie schaffen.

### § 18 Abs 1 Buchstabe h

Schiffe, vor allem im Bereich Flusstourismus, bezahlen bereits heute hohe Gebühren, erhalten dafür aber auch staatliche Dienstleistungen an gewissen Kosten (Elektrizität, Wasser etc.). Diese neu erfundene Gebühr für die Nutzung von „Rheinallmend“ würde eine Verdoppelung der staatlichen Abgaben ohne zusätzliche Gegenleistungen bedeuten. Die Einschränkung, dass diese neue Gebühr nicht für Anlagen im Hafengebiet gelten soll, steht zum einen lediglich in den Erläuterungen. Zum anderen ist nicht klar, ob beispielsweise die stark frequentierten Anlagen am St. Johann im Sinne dieser Verordnung als Hafengebiet zählen.

Antrag: Bestimmung ersatzlos streichen.

## Fazit

Der Entwurf sollte grundsätzlich überarbeitet und deutlich vereinfacht werden. Dabei sollte der Aspekt der Digitalisierung nicht übersehen werden. Auch ist eine klare Senkung der Gebühren, soweit sie nicht einen wirklichen Aufwand staatlicher Stellen abdecken, anzustreben. Und schliesslich sollten durch die neue Verordnung wenigstens keine zusätzlichen administrativen Belastungen für das Gewerbe entstehen, welches durch die immer noch nicht beendete Pandemie bereits am Anschlag ist.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. von Falkenstein', with a stylized flourish at the end.

Patricia von Falkenstein  
Präsidentin